

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 92.

Mittwoch den 2. April.

1851.

Landtagsverhandlungen.

Zweihundneunzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 31. März.

Nächst dem Allerhöchsten Decret vom 30. März d. J., die Verlängerung des Landtags bis zum 9. April d. J. betreffend, befand sich unter den Registrandeneingängen noch eine andere interessante Eingabe. Graf v. Solms-Wildenfels und noch 22 Mitglieder der Kammer haben nämlich eine Rechtsverwahrung, insbesondere mit Rücksicht auf die ständischen Rechte, gegen die Aufhebung der Collegiatstifter Weihen und Würzen eingereicht, und ist dieselbe nach dem Wunsche der Unterzeichner zu Protocoll genommen worden, nachdem das Präsidium aus formellen Gründen die gewünschte Uebermittlung der Schrift an das Gesamtministerium mittelst Directorialschreibens abgelehnt hatte. Der anwesende Staatsminister v. Beust bemerkte bei dieser Gelegenheit, er glaube nicht ganz unerwähnt lassen zu dürfen, daß er sich, obgleich er von dem Inhalte der Schrift zufällig Kenntniß erhalten, dennoch um deswillen jeder Erklärung enthalte, weil nach der formellen Behandlung des Gegenstandes jedes Eingehen auf die materielle Seite desselben unzulässig erscheine.

Hierauf wurde in der Berathung des Gesetzentwurfs, die Ausübung der Jagd betreffend, bei §. 18 fortgefahren. Nach einer sehr umfangreichen Debatte erhielt endlich der neue Fassungs-vorschlag der Deputation gegen einige Stimmen Genehmigung. Hiernach würde §. 18 nun folgendermaßen lauten: „Ausgenommen von den Vorschriften der §§. 15 und 17 sind 1) die nach §. 1a und b dieses Gesetzes zur Jagd auf ihrem eigenen Grundstücke Berechtigten, in sofern sie bloß auf solchem die Jagd ausüben; 2) die verpflichteten königlichen Jagd- und Forstaufsichtsbeamten innerhalb der königl. Forst- und Jagdreviere, die Forstgehilfen und Lehrlinge derselben, so wie die Forstakademisten, diese jedoch nur innerhalb des zur Uebung für sie bestimmten Reviers, und 3) die verpflichteten, in festem Lohn und Brode stehenden Jagd- und Forstaufsichtsbeamten auf Privatrevieren, jedoch nur innerhalb derjenigen Reviere, für welche sie angestellt und verpflichtet sind.“ Jeder der folgenden Paragraphen erlitt entweder durch die Deputation oder durch die aus der Kammer hervorgegangenen Amendements mehre nicht unwesentliche Abänderungen, auf die einzugehen indes zu weitläufig werden dürfte. In §. 20 wird die Schon- und Hegezeit für die zur mittleren und niederen Jagd gehörigen jagdbaren Thiere vom 1. Februar bis zum 1. September, und einem Amendement des Bürgermeisters Müller zufolge für das hohe Wild vom 1. Februar bis mit 1. Juni bestimmt. Nach §. 22 wird inskünftige an Sonn- und Feiertagen alles Jagen verboten sein. Der desfallsige Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran fand mit großer Majorität Annahme. In §. 25 werden für Contraventionsfälle die betreffenden Strafen — entweder 1 bis 50 Thlr. oder 1 Tag bis 8 Wochen Gefängniß — festgestellt. Hierzu fand folgender, von der Deputation in Vorschlag gebracht und in die ständische Schrift aufzunehmender Antrag Genehmigung: „Es wolle dieselbe im Verordnungswege außer allen polizeilichen Beamten auch den Forst-, Jagd- und Steuer-Beamten die Anzeige von Contraventionen zur Pflicht machen.“ Die §. 26 bis mit 29 des Entwurfs wurden nun rasch erledigt, und bei der nun folgenden Hauptabstimmung mit Namensaufruf wurde der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen gegen 8 Stimmen angenommen. Gegen den Entwurf stimmten: Secretair v. Polenz, Graf v. Solms-Wildenfels, Graf Alban v. Schönburg, v. Heynig, v. Lüttichau, Kammerherr

v. Friesen, v. Schönberg-Purschenstein und v. Egiby. — Die nächste Sitzung ist unbestimmt.

114. öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 31. März.

Die heutige Vormittagsitzung reichte, obwohl bis nach 2 Uhr dauernd, nur hin, um den ersten Gegenstand der Tagesordnung, den mündlichen Bericht der ersten Deputation über die zwischen den beiden Kammern hinsichtlich der die Verfassungsrevision betreffenden Gesetzentwürfe obwaltenden Differenzen zur Erledigung zu bringen.

Auf der vorher vorgetragene Registrande befanden sich zwei königl. Decrete; durch das eine wird den Ständen eröffnet, daß Se. Maj. der König dem in den Kammern berathenen Gesetzentwurf über die Abänderung einiger Bestimmungen des Militairpensionsgesetzes nur dann seine Genehmigung ertheilen könne, wenn die Kammer die beschlossene Erhöhung der dreijährigen Durchschnittsberechnung auf eine fünfjährige wieder fallen lassen wolle, worüber die Kammer sich zu erklären habe. Das andere Decret enthält die Mittheilung, daß der Schluß des gegenwärtigen Landtags nicht am 3. April, sondern erst am neunten desselben Monats stattfinden solle.

Nach der Erledigung der Registrande wendete sich die Kammer zu dem oben angegebenen Gegenstande, der bereits am vergangenen Sonnabend auf der Tagesordnung gestanden, aber vertagt wurde, um den Mitgliedern der Kammer Zeit zu lassen, die angeregte Frage, ob es überhaupt formell zulässig sei, auf die Berathung der Angelegenheit nochmals einzugehen, vorher in genauere Erwägung zu ziehen. Wir dürfen die Kenntniß des Standes der Sache, um die es sich handelt, bei unsern Lesern voraussetzen und erinnern sie nur daran, daß die jenseitige Kammer in Betreff der in Rede stehenden Gesetzentwürfe zwar beschlossen, von einer Berathung und resp. Beschlussfassung derselben zur Zeit abzusehen, aber eine Reihe von Paragraphen in Abschnitt VII. der Vorlage, die sich auf die Thätigkeit der Kammer rücksichtlich der Finanzen beziehen, angenommen, daß dagegen die zweite Kammer auf Berathung des angeführten Abschnitts, mit dem das Wahlgesetz in Zusammenhang steht, eingegangen — die übrigen Abschnitte kommen als in beiden Kammern gleichmäßig erledigt nicht mehr in Betracht — die einzelnen Paragraphen discutirt, doch bei der Schlußabstimmung zu dem Ergebnis, den ganzen Abschnitt abzulehnen, gelangt. Hierdurch ist der Zweifel, ob unter solchen Umständen noch ein Vergleichsverfahren über die Meinungsverschiedenheit der beiden Kammern hinsichtlich des von der ersten Kammer genehmigten Theiles der Vorlage noch anwendbar sei, entstanden und diese zuerst vom Abg. v. d. Planitz hervorgehobene Zweifelsfrage ist es, deren Besprechung den größten Theil der heutigen Sitzung ausfüllte. Bei eröffneter Debatte sprachen sich, den formellen Gründen des genannten Abgeordneten sich anschließend, die Abgg. Riedel, Unger, Kötz und Haberkorn gegen die Zulässigkeit der Berathung des bevorstehenden Berichts, also gegen ein Zurückkehren auf den nach ihrer Ansicht erledigten Gegenstand aus. Auf den Vorwurf allzugroßer Bedenklichkeit in Betreff der Form bemerkte v. d. Planitz, die Sache, bei welcher es sich um Aenderungen in der Verfassungsurkunde handle, sei wegen der Verantwortlichkeit, die die Kammer einer künftigen Ständerversammlung gegenüber übernehme, von solcher Wichtigkeit, daß man lieber zu großer als zu geringer Bedenklichkeit Rechnung tragen solle. Haberkorn bezeichnete als den eigentlichen Differenzpunkt, daß die erste Kammer beschlossen: